

Statuten

Schweizer Alpen-Club

Sektion Grosshöchstetten

Art. 1
Name, Sitz

1. Unter dem Namen SAC-Ortsgruppe Grosshöchstetten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er wurde am 18. August 1922 als Ortsgruppe der Sektion Emmental gegründet und erlangte am 12. Juni 1999 die Eigenständigkeit als SAC-Sektion.
2. Der Verein SAC-Sektion Grosshöchstetten organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlassen des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
3. Der Sitz der SAC-Sektion Grosshöchstetten befindet sich in Grosshöchstetten.

Art. 2
Zweck und Aufgabe

1. Die SAC-Sektion Grosshöchstetten vereint Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
2. Ihr Aktivitätsbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
3. Die SAC-Sektion Grosshöchstetten schliesst sich den in den Zentralstatuten formulierten Zwecksetzungen an.

Zentralstatuten

Art. 3
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Grosshöchstetten können natürliche Personen ab dem Jahr erwerben, in dem sie das 6. Altersjahr vollenden. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
2. Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Grosshöchstetten ist automatisch auch die Mitgliedschaft im Zentralverband des SAC verbunden.

Mitgliedschaft im Gesamtverband

Aufnahme

3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

Mitgliederausweis

4. Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Grosshöchstetten die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40, 50, 60 und 70 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Anerkennung.

Ehrenmitglieder

5. Die Hauptversammlung (HV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den Zentralverband zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

6. Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem Zentralverband bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritt

7. Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist der bisherigen Sektion schriftlich mitzuteilen.

Austritt aus dem Gesamtverband

8. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine pro rata-Rückerstattung findet nicht statt.

Ausschluss

9. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem Zentralverband nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen wurde, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Nichtmitglieder

10. Nichtmitglieder können an Sektionstouren teilnehmen; gegebenenfalls kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Solche Teilnehmer haben kein Recht, Schadensprüche an die Sektion oder an Tourenleiterinnen/Tourenleiter zu stellen und müssen selber genügend versichert sein.

Art. 4
Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des Zentralverbandes festgelegten Beiträge.
2. Die Beiträge der Mitglieder an die Sektionskasse werden durch die HV festgelegt.

Art. 5
Organe

1. Die Organe der SAC-Sektion Grosshöchstetten sind:
 - die HV
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
 - die Kommissionen.

Art. 6
HV

Einladung/Anträge

1. Die HV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Grosshöchstetten. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar möglichst im November.
2. Die Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Traktanden

3. Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche HV

4. Die Sektionsmitglieder können durch die HV selber, durch den Vorstand oder durch mindestens 20 % der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden. Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Geheime Abstimmung

5. Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Beschlussfassung

6. Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Leitung

7. Die HV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte

8. Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Statutenrevision;
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung der Sektion.

Art. 7

Vorstand

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Grosshöchstetten. Er vertritt die Sektion gegenüber dem Zentralverband und nach aussen. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.

Zusammensetzung und
Amtsdauer

2. Der Vorstand setzt sich aus maximal 12 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

Aufgaben

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vollzug der Beschlüsse der HV;

- Erfass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglementes für den Sektionsbeitrag;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes;
- Vorbereitung und Durchführung der HV;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Unterschrift

5. Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 8**Revisionsstelle**

1. Die HV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren für die Amtsdauer von 3 Jahren.
2. Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassiererin/des Kassiers.
3. Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der HV Bericht und empfehlen ihr die Aufnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9**Kommissionen**

1. Zur Behandlung und Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.
2. In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 10**Haftung**

Die SAC-Sektion Grossehöchstetten haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC-Sektion Grossehöchstetten ist ausgeschlossen.

Art. 11**Statutenrevision**

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 20 % der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 12**Auflösung**

1. Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Grossehöchstetten erfolgt durch die HV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Zentralverband. Der Zentralverband verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 13**Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 9. Februar 1999 genehmigt. Sie treten am 9. Februar 1999 unter Vorbehalt der Genehmigung des SAC Zentralverbandes in Kraft.

An der HV vom 21. November 2008 wurde Artikel 7 Punkt 2 geändert und genehmigt.

Schweizer Alpen-Club Sektion Grossehöchstetten

Präsident

Sekretärin

Vom Zentralvorstand genehmigt

4

 EP SAC

Der Junst im ZV: